



VEREINS- MITTEILUNGEN

01/2004

JÄNNER

INHALT

Brief des Obmannes

Wichtige Vereinstermine

Vorlagen
Montagstreffen

Rückblick auf die letzten Vorlagen im Cafe "Für Sie"

Gedenken

Kalendarium

Auktionsrückschau

Veranstaltungsrückblick

Philatelie Spezial

OMR Dr. Ferenc NAGY:
VOM GLÜCK DES SAMMLERS
UND JÄGERS

OSR Heimo Tschernatsch:
NACHFRAGESCHREIBEN MIT
„NACHPORTO“

D.I. Peter KROISS:
DAS ENDE DER ZEITUNGS-
MARKEN IN ÖSTERREICH

Werbeeinschaltung zu den Vorlagen

OMR DR. F. NAGY, WIEN
"ÜBER DIE VERWENDUNG DER
HÖCHSTWERTE DER AUSGABE
1867 IN UNGARN "

DR.G. RAMHARTER, DEUTSCH-
LANDSBERG
"FRANCO"

Postanschrift:

VINDOBONA
A 1181 WIEN, POSTFACH 359

Konto Nr:

PSK Kt.Nr.7860700 BLZ 60000

**Liebe VINDOBONA-
Mitglieder !
Sehr geehrte
Sammlerfreunde!**



Ein doch recht ereignisreiches philatelistisches Jahr ist zu Ende gegangen. Innerhalb der VINDOBONA haben wir uns, wie ich glaube, doch sehr um ein vielseitiges Programm bemüht (mit einer großen Anzahl kleiner Vorlagen), das für jeden Geschmack etwas zu bieten hatte.

Nicht nur die "Klassiker" kamen auf ihre Rechnung, auch die Sammler moderner Ausgaben und anderer Länder (z.B. Dänemark) konnten so manches hochinteressante Objekt zu sehen bekommen. Ich denke dabei u.a. auch an die "INFLA"-Zeit (Dipl.Ing. Kroiss) oder "Alliierte Besetzung Deutschland – Bautenserie" (Dr. Puller). Besonders gelungen scheinen mit die "Überraschungsvorlagen" im Cafe "Für Sie" unter der Leitung unseres Ehrenobmannes Hermann Hader mit einer immer größer werdenden Besucherzahl. Wir werden jedenfalls diese Veranstaltungen auch 2004 fortsetzen.

Auch möchte ich Sie davon in Kenntnis setzen, dass unser Mitglied RA Dr. Pfalz dankenswerterweise die Aufgabe übernommen hatte, die gesetzlich notwendige Anpassung der Vereinsstatuten an das nunmehr geltende Vereinsgesetz vorzunehmen. Sie finden diese neuen Statuten dem Mitteilungsblatt beigelegt, wir werden bei der Jahreshauptversammlung am 23. Februar 2004 darüber beschließen müssen.

Zu den kommenden Veranstaltungen, der Vorlage von OMR Dr.F. Nagy am 19. Jänner 2004 und zur Jahreshauptversammlung am 23. Februar 2004 samt der erforderlichen Neuwahl der Vereinsorgane (im Anschluss an die Jahreshauptversammlung werden wir eine Vorlage von Dr. G. Ramharter zu sehen bekommen) darf ich Sie schon heute sehr herzlich einladen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Obmann Michael Voita

Wichtige Vereinstermine:

DIE NÄCHSTEN VERANSTALTUNGEN:

OMR Dr. Ferenc Nagy, Wien:

**"ÜBER DIE VERWENDUNG DER HÖCHSTWERTE
DER AUSGABE 1867 IN UNGARN"**

am Montag, den 19. Jänner 2003, 19,00 Uhr

im Cafe Griensteidl, Wien 1, Michaelerplatz

UND

**ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG 2004
mit Neuwahl der Vereinsorgane**

am Montag, den 23. Februar Jänner 2003, 19,00 Uhr

im Cafe Griensteidl, Wien 1, Michaelerplatz

im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung zeigt

**Dr. Georg Ramharter, Deutschlandsberg,
eine Vorlage zum Thema:**

"FRANCO"

**EINE AUSWAHL ÖSTERREICHISCHER FRANKOSTEMPEL UND -VERMERKE
AUS DER ZEIT VOR UND NACH EINFÜHRUNG DER BRIEFMARKE**

Bitte, beachten Sie die Beiblätter zur Einstimmung auf die Vorlagen !

MONTAGSTREFFEN

Der Vorstand der VINDOBONA freut sich, Sie bei den **Montagstreffen des Vereins** begrüßen zu dürfen.

Wann? **jeden Montag** ab 19 Uhr
 Wo? **Cafe „Für Sie“**, Wien 4, Ecke Operngasse – Faulmannngasse
 Wozu? „die ganze Welt der Philatelie“ – Erfahrungsaustausch, persönliches Kennenlernen, Plaudern und kleine Vorlagen, Handbibliothek, uvam.

Wir bitten Sie, bringen Sie zu diesen Treffen interessante Stücke Ihrer Sammlung mit, um Freude beim Betrachten, Erklären und Diskutieren zu schaffen!

Wie bereits bekannt, organisiert für die **Montagstreffen** unser Ehrenobmann **Hermann Hader** ein vielfältiges Vorlagenprogramm.

RÜCKBLICK AUF DIE LETZTEN VORLAGEN IM CAFE "FÜR SIE"

Unter der Federführung unseres Ehrenobmannes Hermann Hader gab es in der letzten Zeit folgende interessante Montag-Vorlagen zu sehen:

27. Oktober	Fritz Puschmann	Postwege zu und von den österreichischen Levantepostämtern
3. November	Bernd Vogel	Destinationen auf schweizerischen Postkarten
10. November	Fritz Hochleitner	Bericht zur Auktion der Dr.Jerger-DDSG-Sammlung im Dorotheum, Wien
	Fritz Puschmann	Bericht zur Auktion der Dr.Jerger-Sammlung bei Corinphila in Zürich
24. November	Manfred Schmid	Abstempelungen der 1. Ausgabe 1850: Viertel unter dem Wienerwald
1. Dezember	Dr. Heinrich Stepniczka	Spezialsammlung der Landschaftsausgabe 1945 - 1947
15. Dezember	Ing. Karl Schabel	Ausgewählte Belege der Ausgabe Österreich 1858
22. Dezember	Hermann Hader	Briefe aus Österreich nach USA und viceversa
29. Dezember	Ing. Gerhard Zeltner	Postgeschichte von Fiume 1910 - 1945

Einen Herzlichen Dank den Gestaltern dieser Vorlagen und Vorträge !

Alle diese Vorlagen waren wirklich interessant und erfreuten sich regen Besuches und waren für alle Besucher eine Bereicherung. Vielleicht ist dies auch für Sie ein Anstoß eines der kommenden Montagstreffen zu besuchen? Wir würden uns über zahlreichen Besuch freuen!

Gäste sind zu unseren Veranstaltungen immer herzlich willkommen !

GEDENKEN

VINDOBONA hat die traurige Pflicht Sie vom Ableben unseres langjährigen treuen Mitgliedes

PETER ZWANZGER, Breitenfurt

am 25. 06.2003, in Kenntnis zu setzen.

Herr **Peter Zwanzger** wurde am 15.04.1943 in Wien geboren. Er verbrachte die Kindheit in der Siedlung "Am Rosenhügel" unter Entbehrungen und Krankheit. Sein erlernter Beruf war Maurer, 1966 wechselte er zur Betriebsfeuerwehr in die Wiener Staatsoper, wo seine Liebe zur ernsten Musik geweckt wurde. 1980 heiratete er seine Angela, 1989 stieß Jaqueline zur Familie.

Seine Liebe galt neben seiner Familie aber auch weiterhin der Musik und der Philatelie. Denn schon als Kind war er von Briefmarken fasziniert, eine Leidenschaft, die ihn Zeit seines Lebens nicht mehr losließ. Leopold Watzl brachte ihn schon 1982 zur VINDOBONA, der er bis zu seinem Tode in treuer Mitgliedschaft angehörte.

Glücklichen Jahren folgte aber ein schwerer Schlag, er musste 1986 krankheitsbedingt in Frühpension gehen, eine 1992 vorgenommene Lungentransplantation überstand er zunächst gut, seine Familie gab ihm Rückhalt und Lebensmut, die Philatelie war ihm Stütze, was sich auch in treuen Besuchen bei VINDOBONA trotz seiner Krankheit äußerte.

Leider verschlechterte sich ab 1997 sein Gesundheitszustand ständig, er ist am Abend des 26. Juni 2003 eingeschlafen und wurde nicht mehr munter.

VINDOBONA entbietet seiner Familie ihr aufrichtiges Beileid und wird ihrem treuen Mitglied ein ehrendes Gedenken bewahren!

KALENDARIUM:

AUKTIONEN:

Eine Auswahl von Auktionen der nächsten Zeit:

ÖPHILA, Hotel Bristol, 1010 Wien, **mit Höhepunkten der Sammlung Dr. Anton Jerger aus Bosnien, Feldpost und Vorphilatelie**, am 16. Jänner 2004, Saalauktion
Besichtigung ab 5. Jänner 2004

DEIDER, München
am 26.-27. März 2004

PHILATELISTISCHE VERANSTALTUNGEN:

SYMPOSION "MONDSEER PHILATELIE" – SEMINAR FÜR MODERNE PHILATELIE,

- Briefmarken/Postgeschichte/Philatelie ab 1900 - findet vom **2. bis zum 4. April 2004** im Landhotel EICHINGERBAUER in Thalgau/Mondsee statt.

Als Vortragende sind Hellwig Heinzl, Fritz Hans Sturzeis, Karl Majörg, Walter M. Hopferwieser, Peter Kroiss, Anton Pfister und Helmut Seebald zu nennen. Der Themenkreis ist weit gesteckt und hat seinen Schwerpunkt in den Jahren 1945 – 55.

Interessenten wenden sich bitte an:

Dr. Helmut Seebald, 6912 HÖRBRANZ, Schwabenweg 6/Top 3, oder E-Mail: seebald.heli@aon.at
der Ihnen gerne Seminarunterlagen zusendet und Ihre Anmeldung entgegennimmt.

"ÖVEBRIA 2004", 7. bis 9. Mai 2004, Klosterneuburg

Termine des Kärntner Philatelistenclubs Klagenfurt
jeweils 20 Uhr im Vereinslokal, Gasthof Müller, Klagenfurt-St. Martin

27.01.2004:

Dir. OSR Heimo Tschernatsch, Fohnsdorf: "Heimatsammlung Judenburg"

09.03.2004:

Ordentliche Jahreshauptversammlung

27.04.2004:

Prof. Mag. Otto Ziedrich, Graz: "Die Post in der Untersteiermark 1850 – 1867"

08.06.2004:

Herbert Robisch, Wien: "Kriegsgefangenenpost"

Gemeinsame Vorlagenabende der Philatelistischen Gesellschaft Graz und der Gesellschaft für Postgeschichte Graz,

16.01.2004: Parkhotel, Leonhardstraße 8, 20 Uhr:

Dr. Georg Ramharter, Deutschlandsberg: "Beispiele für die Vielfalt von Frankostempeln vor und nach der Einführung der Briefmarken"

30.01.2004: Klublokal, Glacisstraße 61a, 19,30 Uhr:

Franz Hochleitner, Wien: "Levante – Hafenstempel der Ägäis"

Die Organisatoren freuen sich immer über Gäste, nutzen Sie die Gelegenheit zum Besuch einer interessanter Veranstaltung!

Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir für alle angeführten Termine und Programme aber keine Gewähr übernehmen können.

AUKTIONRÜCKSCHAU

BERICHT ÜBER DIE CORINPHILA-AUKTION AM 8./9. NOVEMBER 2003:

Am 8. und 9. November dieses Jahres fand bei CORINPHILA in Zürich die Versteigerung eines Teiles der Abstempelungen aus der Sammlung Dr. Anton JERGER statt; insgesamt kamen 1.544 Lose unter den Hammer, der größte Teil hiervon ÖSTERREICH und nur etwa 120 Lose hiervon aus dem Gebiet LOMBARDEI-VENETIENS. In einem zweiten Teil dieser Versteigerung wurden 365 Lose aus zwei anderen Sammlungen, ebenfalls Abstempelungen beinhaltend, angeboten – insgesamt also etwas mehr als 1.900 Positionen! Der Tradition des Hauses CORINPHILA folgend waren schon die Kataloge eine reine Augenweide, jedes Los war in Farbe abgebildet und so bin ich sicher, dass diese beiden Kataloge für jeden Abstempelungssammler auch in Zukunft ein unentbehrliches Nachschlagewerk darstellen werden.

Es war wohl nicht unbeabsichtigt, dass insbesondere die Positionen der Jerger-Sammlung mit moderaten Startpreisen angeboten wurden, denn umso spektakulärer waren vielfach die Ergebnisse! Bei manchen Kronländern „explodierten“ gleichsam die Preise, die meisten Stempel von Tirol oder auch von Kärnten brachten nach langen Steigerungsduellen tatsächlich exorbitant hohe Preise. Durchwegs Höchstpreise erzielten vor allem die vielen blauen Abstempelungen, deren Qualität aber auch weit überdurchschnittlich fein war.

Im folgendem einige beachtenswerte Ergebnisse:

Der Zierstempel MAZANAJESTIE auf komplettem Brief wurde nach einem Ausruf von SFR 4.000.- für SFR 16.000.- zugeschlagen, der wunderschöne Brief mit einer 2 Kreuzer dunkelorange und einer 3 Kreuzer grün der Ausgabe 1858 auf Brief nach Klagenfurt mit blauem sitzenden Stempel PATERNION in KÄRNTEN wurde von SFR 5.000.- auf SFR 20.000.- angesteigert! Der auf der Titelseite präsentierte 3-Farben-Brief der Ausgabe 1850, 9 + 2 + 1 Kreuzer mit zwei blauen Stempeln von KROMAU wurde mit doppeltem Ausruf um SFR 34.000.- zugeschlagen, ein Brief mit 6 und 3 Kreuzer 1850 mit blauem Stempel CILLI brachte nach einem Ausruf von SFR 600.- das einmalige Rekordergebnis von SFR 5.400.- ; ein 3-Farben-Brief der 1. Ausgabe mit zwei verschiedenen Stempeln von HALL wurde bei einem Ausrufpreis von SFR 2.500.- mit SFR 17.000.- zugeschlagen. Auch der unikale Brief mit dem Zierovalstempel von METZENSEIFEN wechselte für SFR 22.000.- (bei einem Ausrufpreis von SFR 5.000.-) zu einem neuen Besitzer! Nur wenig angesteigert wurden hingegen die meisten der sehr schönen Negativstempel von Ungarn.

Neben den Abstempelungen waren auch einige andere Spezialitäten in dieser Auktion versteckt, so wurde das angebotene Telegramm für SFR 20.000.- verkauft, ein schöner Zierbrief der 2. Ausgabe aus der bekannten Korrespondenz an „Mademoiselle M.B.“ fand für SFR 3.800.- einen Liebhaber. Die Mischfrankatur zwischen einer Stempelmarke und einer Freimarke zu je 3 Kreuzern mit FRANCO-Entwertung brachte SFR 32.000.- , und last but not least wurden auch die wenigen Lots zu hohen Preisen zugeschlagen. Auch Lombardei-Venetien brachte sehr gute Zuschläge, der 30-Centesimi-Brief mit dem unscheinbaren, jedoch außerordentlich seltenen Stempel AMPEZZO brachte einen Zuschlagspreis von SFR 14.000.-.

Auch der zweite Teil der Versteigerung brachte sehr gute Ergebnisse, obwohl dort die Rufpreise durchaus höher angesetzt waren: vor allem die stummen und die roten Abstempelungen wurden zu sehr hohen Preisen verkauft, beachtliche Steigerungen auch bei Lombardei-Venetien, wenn gleich die „Kämpfer“ bereits etwas müde wirkten!

Erfreulich jedenfalls, dass die österreichische Philatelie wieder ein deutliches Lebenszeichen von sich gab, obwohl von vielen Beobachtern vor der Auktion vor all zu großen Erwartungen gewarnt worden war. Es hat sich wieder einmal gezeigt, dass schönes und seltenes Material nach wie vor seine Abnehmer findet und teilweise auch außerordentlich hohe Preise für Seltenheiten bewilligt werden. Man darf gespannt sein, in welcher Form und zu welchem Preis das noch zu erwartende Material auf den Markt kommen wird.

- Dr. Ulrich Ferchenbauer -

Bericht zur Spezialauktion 3 "DDSG" aus der Sammlung Dr. Jerger am 7.11.2003 im Dorotheum Wien:

Nur 59 Lose in einem kleinen Versteigerungskatalog – aber was für eine Versteigerung!

Aus dem Nachlaß Dr. Anton Jerger kam im Dorotheum Wien am 7.11.2003 der Sammlungsteil "DDSG" unter den Hammer, gut aufgemacht in einem eigenen Sonderkatalog, jedes Los farbig abgebildet, versehen mit einer äußerst bemühten, sorgfältigen Beschreibung.

Trotz der Versteigerung in extremer zeitlichen Nähe zur großen Corinphila-Auktion in Zürich ein gut gefüllter Saal. Viel philatelistische Prominenz, die einen gespannte, neugierige Zuseher, die anderen angespannt, auf Erfolg hoffende Bieter, Sammler und Händler, Sensale. Viel ausländischer Besuch, auch unbekannte Bieter.

Dann der Beginn, es wird kundenorientiert auch auf italienisch ausgerufen. Gleich beim ersten Los, zunächst zögerliche Gebote, auf einmal geht es los, von einem Ruf von € 1.800 bis zum Zuschlag mit € 5.200 für einen vorphilatelistischen Beleg "C.I.R.P.D TREBISONDE" nach Konstantinopel. Es folgt Schlag auf Schlag, Steigerungen zum mehrfachen des Rufpreises sind keine Seltenheit. Der Katalog-Titelblatt-Beleg, DDSG Nr. 1B in Kombination Österr. Nr. 32 + Levante (Venetien) Nr. V 21 wird um € 24.000 zugeschlagen. Nur ein einziges Los bleibt unverkauft, ein großer philatelistischer und geschäftlicher Erfolg für das Haus und ein großer finanzieller Erfolg für den Einlieferer!

Einige bedeutende Sammler dürfen sich freuen ihrer ohnehin schon großartigen Sammlung weitere Spitzenstücke hinzufügen zu können, weitaus mehr Sammler gingen aber ob der Preise leer aus, sie haben aber einen Auktionsnachmittag erlebt, der nicht alltäglich war.

- W.König –

ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG 2004 mit Neuwahl der Vereinsorgane

**am Montag, den 23. Februar Jänner 2003, 19,00 Uhr
im Cafe Griensteidl, Wien 1, Michaelerplatz**

entsprechend den Vereinsstatuten wird die ordentliche Hauptversammlung 2004 unter Bekanntgabe der Tagesordnung (sh. gelbes Beiblatt) fristgerecht einberufen. Auch die zur Beschlussfassung vorgesehenen, entsprechend dem nunmehr geltenden Vereinsgesetz geänderten Vereinsstatuten samt einem Motivenbericht sind für Sie dieser Aussendung beigelegt.

Unser besonderer Dank gilt Herrn RA Dr. Helmut Pfalz, der die Neufassung der Vereinstatuten erarbeitet hat!

MITGLIEDSAUSWEIS

VINDOBONA – Mitgliedsausweise, die auch mancherorts zu verbilligtem Eintritt berechtigen, wie z.B. in die Briefmarkenmesse in Sindelfingen, können auf Wunsch gerne ausgestellt werden. Interessenten wenden sich bitte an unseren Kassier, Mag. Gerhard Babor, Tel. 01 – 51560-309, oder schriftlich an die VINDOBONA-Anschrift: VINDOBONA, A 1181 WIEN, Postfach 359

VERANSTALTUNGSRÜCKBLICK

Bericht über die Dänemark-Vorlage von Dr. Wolfgang WEIGEL am 17. November im Cafe Griensteindl

Die letzte große Vorlage im Cafe Griensteindl war einem großem philatelistischem Ereignis gewidmet: unser Mitglied Dr. WEIGEL präsentierte seine mehrfach international ausgezeichnete klassische Dänemark-Sammlung. Obwohl dieses großartige Ausstellungs-Objekt an sich in der traditionellen Klasse beheimatet ist, wurde dem interessierten Publikum dieses interessante Sammelgebiet doch unter postgeschichtlichen Aspekten nahe gebracht (einige grundlegende Erklärungen finden Sie bereits in der Vorankündigung in unseren Vereinsmitteilungen Nr. 6 aus 2003).

Ein fulminanter Ersttagsbrief vom 1.4.1851 von Kopenhagen nach Randers eröffnete den philatelistischen Reigen, gefolgt von einem sogenannten "April-Brief" vom 10.4.1851 mit handschriftlicher Entwertung (die lediglich vom 8. bis zum 15.4. vorgeschrieben war). Ein Unikat stellt der Brief von Rendburg in Holstein vom 3.7.1852 dar: die Verwendung der dänischen Marken war zwar seit 1.7. gestattet, die Marke ist jedoch noch mit dem alten Roststempel von Holstein entwertet, da der vorgeschriebene dänische Nummernstempel im Postamt erst am 6.7.1852 eintraf. Die größte bekannte Einheit stellt ein waagrechter 7er - Streifen der 4 RBS Ferslew auf Brief dar, nicht minder selten ist eine 4-Farben-Bunt- und Mischfrankatur der Ausgaben 1855 + 1858 + 1863 als 30 Skilling-Porto nach England. Beim ersten Hinsehen wenig spektakulär, jedoch enorm selten ein Brief vom 2.3.1861 von Bergedorf nach Meldorf in Holstein mit dänischer Frankatur bzw. eine Einzelfrankatur der durchstochenen 16-Skilling-Marke 1863 von Kopenhagen nach Stockholm (im FACIT-Katalog jedoch auf Brief mit dem 5-fachen Einzelpreis bewertet!) Ein letztes highlight der gezeigten Briefe war eine 5 - Farbenfrankatur der Ausgabe 1864 auf Paketbegleitbrief, die einzig bekannte Inlandsfrankatur mit 5 Farben!

Neben all diesen und vielen anderen Briefen zeigte uns Dr. Weigel auch schöne Einzelmarken, erklärte uns den Unterschied zwischen Ferslew- und Thiele-Drucken und band die ganze Vorlage in ein kurzes historisches Umfeld ein - tatsächlich ein besonderer philatelistischer Abend, der durchaus noch eine größere Teilnehmerzahl gerechtfertigt hätte.

VINDOBONA darf sich freuen, dass mit Dr. Wolfgang WEIGEL ein international anerkannter und bekannter Sammler, Juror und Funktionär zu uns gestoßen ist, der durch sein Sammelgebiet das Spektrum des Vereines ganz wesentlich erweitert hat.

Für seine weitere Tätigkeit - vor allem auch für seine Mithilfe bei der Gestaltung unseres 125-Jahre-Jubiläums - wünschen wir ihm vollen Erfolg!

Vielen Dank lieber Wolfgang für diese schöne und lehrreiche Vorlage.

- Dr. Ulrich Ferchenbauer -

PHILATELIE SPEZIAL:

NACHFRAGESCHREIBEN MIT „NACHPORTO“

OSR Heimo Tschernatsch, Fohnsdorf

Bei der Beschäftigung mit meinen Postformularen ist mir neulich ein Nachfrageschreiben aus WEISSKIRCHEN in STEYERMARK (Abb. 1) in die Hände gefallen, das ich zwar schon vor längerer Zeit erworben hatte, mir allerdings erst jetzt die Zeit nehmen konnte, mich eingehender damit zu beschäftigen. Dabei erlebte ich eine Überraschung. Es fiel mir nämlich auf, dass dieses Nachfrageschreiben kein gewöhnliches ist, sondern etwas an sich hat, das mir sehr viel Freude bereitet. Lassen Sie mich nun versuchen, Ihnen mitzuteilen, worum es dabei geht, und nehmen Sie ein wenig Anteil an meiner Freude.

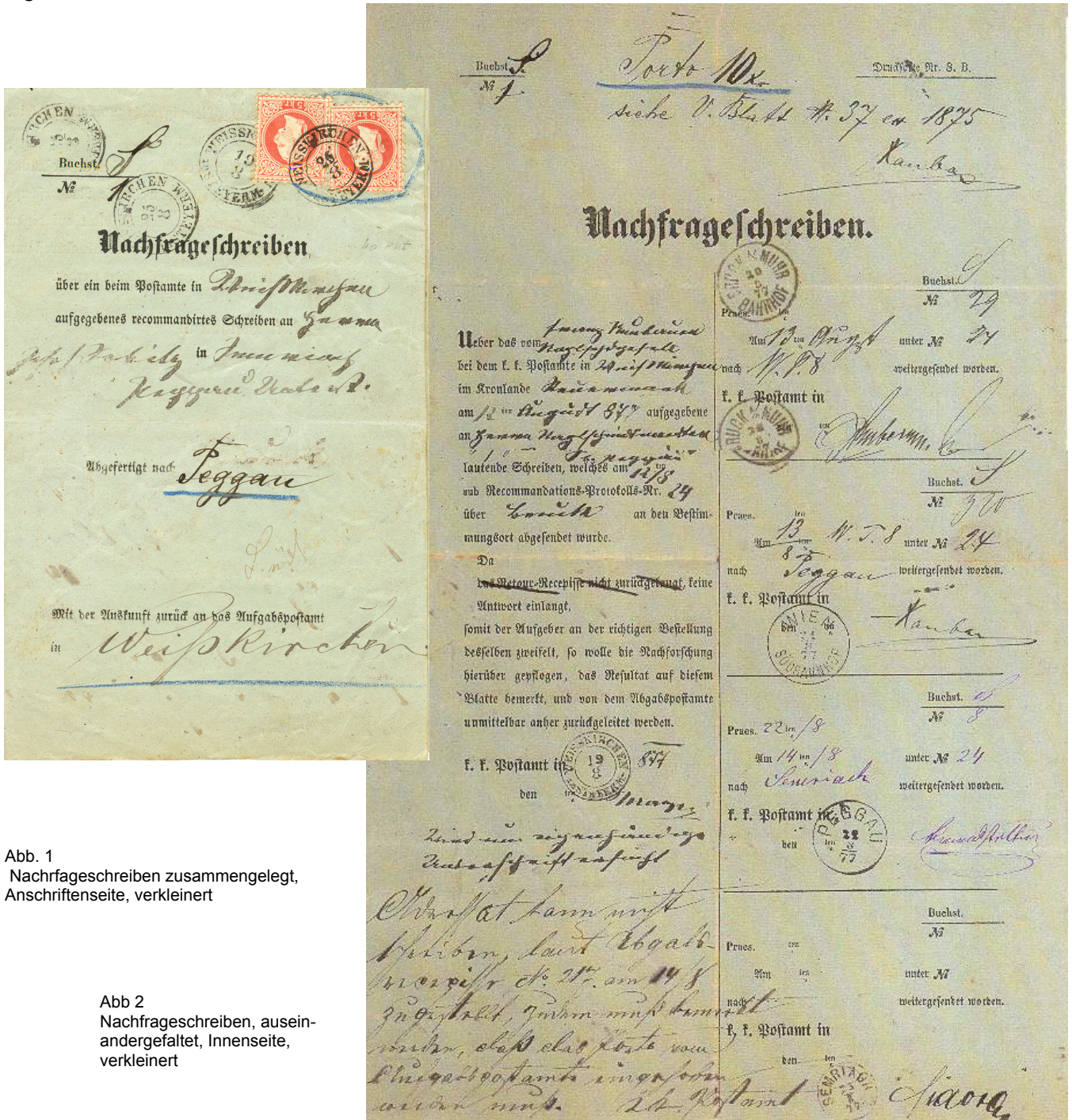


Abb. 1
Nachfrageschreiben zusammengelegt,
Anschriftenseite, verkleinert

Abb 2
Nachfrageschreiben, ausein-
andergelagert, Innenseite,
verkleinert

Ein von Franz Neubauer aus Weisskirchen in der Steiermark über Bruck a.d. Mur nach Semriach bei Peggau unter Rekommandations-Protokolls-Nr. 24 aufgegebenen Brief blieb dem Absender zu lange unbeantwortet. Er zweifelte deshalb an der richtigen Bestellung seines am 12. August 1877 aufgegebenen Briefes, was ihn schlussendlich veranlasste, die k.k. Post in Weißkirchen nach dem Verbleib forschen zu lassen. Dies geschah mit dem vorliegenden Nachfrageschreiben, Drucksorte Nr. 8. B.

Es wurde am 19. August 1877 am Postamt **WEISSKIRCHEN in STEYERM.** ausgestellt und auf den Weg gebracht. Auf beiden Seiten bekam es in der linken oberen Ecke den Buchstaben S für Semriach eingetragen und die Protokollnummer 1. Zudem wurde es ordnungsgemäß auf der Vorder- und Rückseite ausgefüllt und erhielt zwei schwarze Doppelkreisstempel WEISSKIRCHEN in STEYERM. 19/8, einen mittig am oberen Rand der Vorderseite (Anschriftseite) und den zweiten auf der Rückseite, am Platz für die vorgesehene amtliche Bestätigung des „k.k. Postamtes in“ (Abb. 2). Mit dem handschriftlichen Vermerk in Kurrent „Wird um eigenhändige Unterschrift er-sucht“ konnte nun die Nachforschung auf der Postroute, die der eingeschriebene Brief aus Weiß- kirchen genommen haben müsste, beginnen.

Die erste Station war **BRUCK a/d MUHR BAHNHOF**, wo der Postbeamte den korrekten Eingang des Briefes unter Nr. 29 und die Weitersendung unter Nr. 24 am 13. August durch zwei schwarze Stempelabschläge am 20.8.77 und durch seine Unterschrift bestätigte. Die nächste Station, die das Schreiben ordnungsgemäß passierte, war das Postamt **WIEN SÜDBAHNHOF**. Ebenfalls am 13.8. langte dort der Brief Nr. 24 unter der Protokollnummer 320 ein und wurde noch am selben Tag nach Peggau weitergesandt. Allerdings sah sich der handelnde Beamte gezwungen in die obere Randmitte mit Unterschrift zu vermerken, dass 10 Kreuzer an Porto fehlten („Porto 10 xr“ – blau unterstrichen – und „siehe V. Blatt Nr. 37 ex 1875“). Somit war für mich als Betrachter klar, dass der Weißkirchner Postbeamte bei der Ausstellung des Nachfrageschreibens einen Fehler gemacht hatte! Sicher ist ihm das nicht oft geschehen, denn es wird nicht allzu häufig in einem so kleinen Postamt, wie es Weißkirchen seinerzeit war, ein Nachfrageschreiben ausgestellt worden sein, und deswegen wird dem Postler die Praxis gefehlt haben. Somit möge dem Beamten der Fehler verziehen sein!

Im Wiener Postamt wurde zusätzlich noch die rechte, obere Ecke der Vorderseite mit einem hand- schriftlichen, blauen Oval, das den Raum für die Postgebühr in Form von Marken anzeigen sollte, ergänzt, ebenso die Anschrift auf der Vorderseite mit Peggau und blau unterstrichen, was auch mit dem Namen des Aufgabepostamtes Weißkirchen geschah.

Derart manipuliert erreichte die Nachfrage das **PEGGAUER** Postamt am 22.8.1877, wo in Erfah- rung gebracht werden konnte, dass der gesuchte Brief am 14.8. nach **SEMRIACH** weitergeleitet worden war. Am 23.8.1877, siehe Fingerhutstempel Semriach, stellte sich wortgetreu Folgendes heraus: **„Adressat kann nicht schreiben, laut Abgabsrecepisse Nr. 217 am 14/8 zugestellt, zudem muß bemerkt werden, dass das Porto vom Aufgabepostamt eingehoben werden muß. k.k. Postamt, Fingerhutstempel, Unterschrift“.**

Nun konnte das Nachfrageschreiben mit den hinzugefügten Auskünften und dem Hinweis auf die unterlassene Pflicht (= Kleben der Portomarken „ 10 xr“) an das Postamt Weißkirchen zurückgelei- tet werden. Dort wurde zunächst einmal der Ankunftsstempel am 25.8. schlecht abgeschlagen, dann im Wiederholungsfalle etwas besser, leserlicher und nach genauem Studium aller Auskünfte und schriftlichen Ergänzungen das Porto in der Höhe von 10 Kreuzer in Form von 2 mal 5 Kreuzer Marken der Ausgabe 1867 an die Stelle des blauen Ovals geklebt und mit dem Vorphilastempel vom 25.8. entwertet. Es ist anzunehmen, dass der Auftraggeber bei Erhalt seiner Information durch den Postbeamten die 10 Kreuzer für die Durchführung der Nachforschung im Nachhinein („Nachporto“) bezahlt hat. Damit wird er allerdings keine Freude gehabt haben.

DAS ENDE DER ZEITUNGSMARKEN IN ÖSTERREICH

Dipl.Ing. Peter Kroiss, Biedermannsdorf

Der Zeitungsversand zeichnete sich von jeher dadurch aus, dass die Post für diesen, schon vor Einführung von Briefmarken, besonders begünstigte Gebühren gewährte. Das Porto für den Zeitungsversand lag noch unter dem von Drucksachen. Die Verleger mussten für ihre Zeitschriften bei der Post um diese ermäßigte Versandform ansuchen.

Österreich war das erste Land, das eigene Marken für den Zeitungsversand, sogenannte Zeitungsmarken herausgegeben hat. Der Verkauf erfolgte nur an die Herausgeber von Zeitschriften, die Verleger. Dabei wurden die Zeitungsmarken ausschließlich in kompletten Bögen abgegeben.

Die Gebühr galt ursprünglich für eine Zeitung ohne Unterschied des Gewichtes und war zum Versand innerhalb der Monarchie gedacht. Für jede Beilage war gleichfalls das Porto in Höhe der Zeitungsgebühr zu entrichten. Zeitungen ins Ausland waren als Drucksachen freizumachen. (In der ersten Republik gab es dazu Ausnahmen für einige Nachfolgestaaten der Monarchie). Von Privaten verschickte Zeitungen waren ebenfalls zum Drucksachentarif mit Freimarken zu frankieren.

Die Aufgabe der Zeitungen durch die Verleger hatte folgendermaßen zu erfolgen: Zeitungen für denselben Empfänger wurden unter einer Schleife versandt. Die Gesamtgebühr für alle Zeitungen an diesen Empfänger war außen anzubringen. Zeitungen für den gleichen Bestimmungsort wurden zu einem Paket zusammengefasst. Den Verlegern wurde von der Post das zuständige Aufgabepostamt zugewiesen.

Als Zeitung anzusehende Gegenstände waren anfangs periodische Schriften wie Zeitungen, Kataloge, Preislisten, Sammelwerke etc., sofern sie mindestens 4x jährlich erschienen. Diese Regelung galt bis zum Oktober 1916. Später wurden nur mehr Zeitungen zum Zeitungstarif befördert.

In der Inflationszeit galt für den Versand von Zeitungen, wie schon viele Jahrzehnte zuvor, eine eigene Zeitungspostverordnung mit besonderen Regelungen und Gebühren für den Versand von Zeitungen. Hervorzuheben ist, dass die Gebührenerhöhungen im Bereich der Zeitungspost nicht parallel zu denen der Briefpost erfolgten.

Folgenden Gebührenperioden und Tarife für die 1. Gewichtsstufe lagen in der Inflationszeit vor:

Periode	Dauer					Gebühr
1. Periode	12. Nov.	1918	-	30. Juni	1920	2 Heller
2. Periode	1. Juli	1920	-	31. März	1921	6 Heller
3. Periode	1. April	1921	-	30. Sept.	1921	9 Heller
4. Periode	1. Okt.	1921	-	31. Dez.	1921	18 Heller
5. Periode	1. Jän.	1922	-	28. Feb.	1922	45 Heller

Eine Zäsur im Bereich der Zeitungspost stellte der 1. Juli 1920, der Ersttag der Gebührenerhöhung, dar. Seit Einführung der Zeitungsmarken in Österreich 1851 war die Gebühr nahezu unverändert geblieben, sieht man von zwei Währungsänderungen und der Aufhebung des „Papierzuschlages“ im Jahr 1867 in der Größenordnung von 5 % ab. Mit Juli 1920 erfolgte aber nicht nur die erste Gebührenerhöhung seit knapp 70 Jahren!

Ein weiterer drastischer Einschnitt ließ bereits das nahe Ende der Gebührenverrechnung in Form von eigenen Zeitungsmarken erahnen. Den Interessensvertretungen der Verlage war es gelungen für die täglich erscheinenden Blätter die Barfreimachung durchzusetzen. Die Verlage ersparten sich damit die Manipulation mit den Zeitungsmarken. Bei Tausenden von Zeitungen, die pro Tag zu versenden waren sicher ein nennenswerter Zeitgewinn. Ab der 2. Periode waren nur mehr so-

genannte Monatsschriften mit Zeitungsmarken zu frankieren. Dies waren Zeitungen, die periodisch zumindest einmal im Monat erschienen.

In den Jahren 1920/21 wurden von J. F. Renner, bedingt durch die beginnende Inflation, insgesamt 19 Werte der vorletzten Zeitungsmarken-Ausgabe geschaffen. Sie trugen nun die Inschrift „Deutschösterreich“. Auf Grund des Friedensvertrages von Saint-Germain-en-Laye wurde den Staaten Deutschland und Österreich von den Siegermächten ein Vereinigungsverbot auferlegt und der Name Deutschösterreich verboten. Damit war beginnend mit Jänner 1922 die Neuausgabe aller Postwertzeichen mit der nunmehrigen Landesbezeichnung „Österreich“, so auch der Zeitungsmarken, notwendig geworden.



Abb.1: Die Gebühren betragen im Jänner und Februar 1922 bei Schriften bis 35 Gramm 45 h bzw. bei schwereren Zeitungen 75 h/50 Gramm. Der Wert zu 75 h kommt bereits recht selten vor. Die Wertstufe 2,25 K ist bisher nur in wenigen Exemplaren bekannt!

Die letzte Zeitungsmarkenausgabe Österreichs (siehe dazu auch Abb. 1), entworfen von Prof. Wilhelm Dachauer, sollte 8 Werte umfassen. Gemäß den Angaben in „Die Postmarke“, Ausgabe Jänner 1922, erschienen die ersten 3 Werte der letzten Zeitungsmarken-Ausgabe von Österreich mit 30. Dez. 1921. Es waren dies die Nominale zu 45 Heller, 2.25 und 7.50 Kronen. Der Wert zu 75 Heller kam ab Anfang Feb. 1922 zur Verwendung (empirischer Wert, keine offiziellen Daten vorhanden).

In Folge der Anweisung vom 22. Dez. 1921 (PVB 64/1921) wurden die neuen Wertzeichen von den Verschleißstellen erst nach Aufbrauch der alten Serie ausgegeben. Dass diese Anweisung in der Praxis umgesetzt wurde, zeigt die Tatsache, dass folgende Werte der Renner-Ausgabe noch im Jänner und Feb. 1922 verwendet wurden: 9, 18, 30, 45, 60 und 90 Heller sowie 1.20 und 3 Kronen. Die Zeitungsverlage dürften noch genügend Vorräte dieser Ausgabe gehabt haben. Außerdem war der Bedarf im Jahr 1922 wohl nicht mehr besonders hoch, da nur mehr Monatsschriften mit Zeitungsmarken zu frankieren waren. Ferner wurde die bevorstehende Auflassung der Zeitungsmarken bereits am 18. Feb. kundgemacht (PVB 9/1922).

Das Porto für Zeitungen bis 35 Gramm betrug ab 1. Jänner 1922 45 Heller. Bis 50 Gramm und jede weiteren 50 Gramm betrug das Porto 75 Heller pro Zeitung. Für die ersten beiden Gewichtsstufen lagen somit die entsprechenden Nominale der letzten Zeitungsmarken-Ausgabe vor. Das Porto für höhere Gewichtsstufen oder größere Stückzahlen an denselben Adressaten konnten mit den oben angeführten Werten der Ausgabe 1920/21, den zuvor angeführten vier Werten der Ausgabe 1922 oder durch Mischfrankaturen der letzten beiden Zeitungsmarken-Ausgaben dargestellt werden (siehe dazu auch Abb. 2).

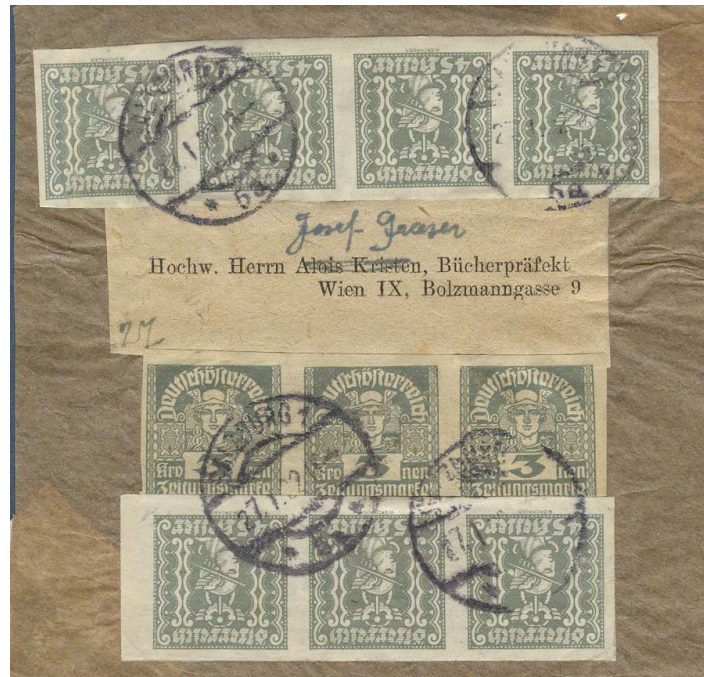


Abb.2: Kompletter Adressteil eines Paketes mit 27 Zeitungen (siehe handschriftlicher Vermerk). Die Gebühr betrug 45 h für Zeitschriften bis 35 Gramm, daher in Summe 12,15 K. Die Gebühr wurde mit 3 Stück des 3-Kronen Wertes der Ausgabe 1921 auf grauem Papier in Mischfrankatur mit dem 45 h-Wert der Ausgabe 1922 entrichtet.

Die angeführten Argumente sowie die bisher vorliegenden Schleifen, Verpackungsteile aber auch lose Marken der letzten Zeitungsmarken-Ausgabe bewegen mich zur Annahme, dass außer den vier angeführten Werten (45 h und 75 h sowie 2.25 K und 7.50 K) keine weiteren Wertstufen an die Verlage ausgeliefert wurden und folglich auch nicht in der Verwendungszeit echt gebraucht vorkommen können.

Ab 1. März 1922 wurden auf Drängen der Verleger auch die Monatsschriften bar abgerechnet, so dass ab diesem Datum für den gesamten Zeitungspostverkehr die Barfreimachung eingeführt wurde. Damit endete die Ära der Zeitungsmarken in Österreich.

Falls jemand über eine andere Meinung, Erfahrungen bzw. Belegstücke verfügt freue ich mich über Rückmeldung an p.kroiss@aon.at

*Wir danken unseren Mitgliedern **OMR Dr. F. Nagy, OSR Heimo Tschernatsch und Dipl.Ing. P. Kroiss**, für ihre interessanten Ausführungen. Anfragen und Mitteilungen an VINDOBONA, 1180 Wien, Postfach 259, werden gerne und dankbar entgegengenommen und weitergeleitet.*
- die Redaktion -

Die Ausgabe dieses Mitteilungsblattes erfolgte mit freundlicher Unterstützung durch:

ÖPHILA

48. SAALAUKTION

16. Jänner 2004

Beginn: 9.30h

HOTEL BRISTOL, 1010 WIEN

mit Belegen Bosnien-Herzegowina, Österreichische Vorphilatelie und Feldpost aus der Sammlung Dr. Anton Jerger



ÖPHILA PUSCHMANN & SCHWARZ OHG für Briefmarken und Postgeschichte
 A-1015 Wien, Führichgasse 12 / Postfach 161
 Tel: +43 (1) 5126372 Fax: +43 (1) 512637210 email: mail@oephila.at www.oephila.at

" FRANCO "

EINE AUSWAHL ÖSTERREICHISCHER FRANKOSTEMPEL UND -VERMERKE AUS DER ZEIT VOR UND NACH EINFÜHRUNG DER BRIEFMARKE

Dr. Georg Ramharter, Deutschlandsberg

Nicht erst mit Einführung der Briefmarke am 1. 6. 1850 konnten in Österreich Briefe frankiert, das heißt "franco" aufgegeben werden, was ja nichts anderes bedeutet, dass die Postgebühr bereits bei der Aufgabe entrichtet worden ist. Die Bezahlung erfolgte vor Einführung der Briefmarke in bar und danach eben in Form von Briefmarken. Die Briefmarken wurden daher anfangs folgerichtig auch *Frankozettel* genannt.

Wenn man so will, können demnach vorphilatelistische Frankobriefe als legitime Vorläufer der Markenbriefe bezeichnet werden!

Die ersten österreichischen Frankostempel tauchten 1818 etwa zeitgleich mit der Wiedereinführung der Ortspoststempel nach den napoleonischen Kriegen und dem Wiener Kongress auf. Die Inspiration dazu dürften die im französischen Postwesen bereits gängig gewesenen Bezahlstempel "P. P ." gegeben haben.

In vorphilatelistischer Zeit entwickelte sich dann bald eine reiche Vielfalt von Frankostempeln, so z.B. reine Nebenstempel bloß mit dem Wort "Franco", und jene Stempel, bei denen das Wort "Franco" in den Ortsstempel oder gar in den OT -Stempel integriert war.

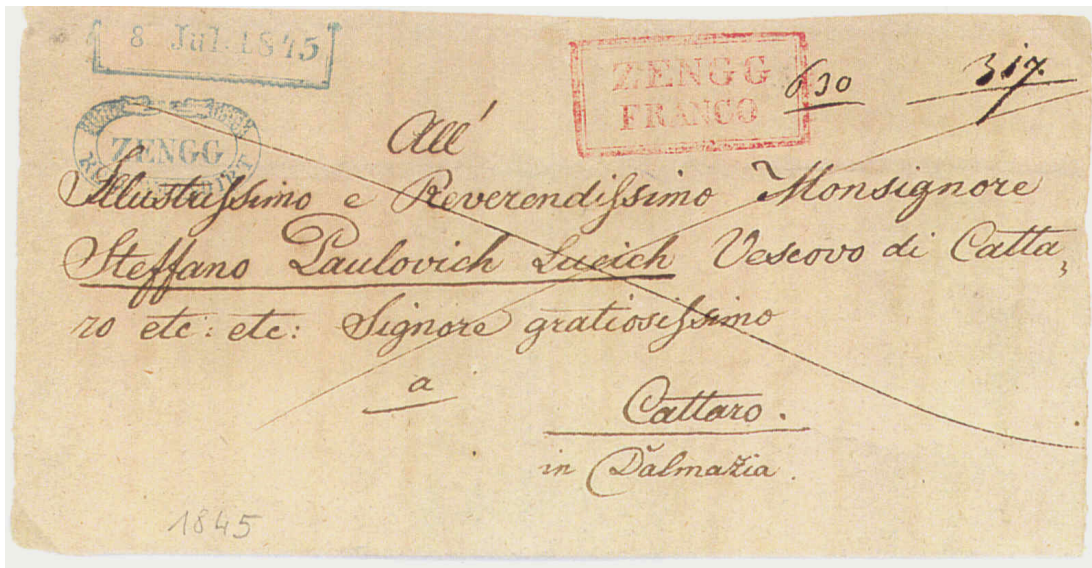
Mit Wirksamkeit ab 1. 5. 1839 *musste* schließlich im österreichischen Postgebiet jeder bezahlte Brief den Stempel vermerk "Franco" tragen, und ist davon auszugehen, dass tatsächlich jedes österreichische Postamt ab diesem Zeitpunkt einen Frankostempel besaß.

Die Einführung der Briefmarke per 1. 6. 1850 brachte eine abrupte Änderung der Situation: die Postverordnung, mit welcher die Briefmarken eingeführt wurden, ordnete nämlich die Entwertung der Marken mit dem "gewöhnlichen Aufgabspoststempel" an. Dagegen wurde ausdrücklich untersagt, zur

Entwertung die überall vorhandenen Frankostempel zu verwenden. Nur wenige Postämter bzw. Postbedienstete hielten sich nicht an diese Vorschrift, sodass im Gegensatz zu einigen anderen Ländern (z.B. den Niederlanden, Oldenburg und der Schweiz) Frankostempel zur Entwertung von Briefmarken wirklich nur ausnahmsweise vorkommen.

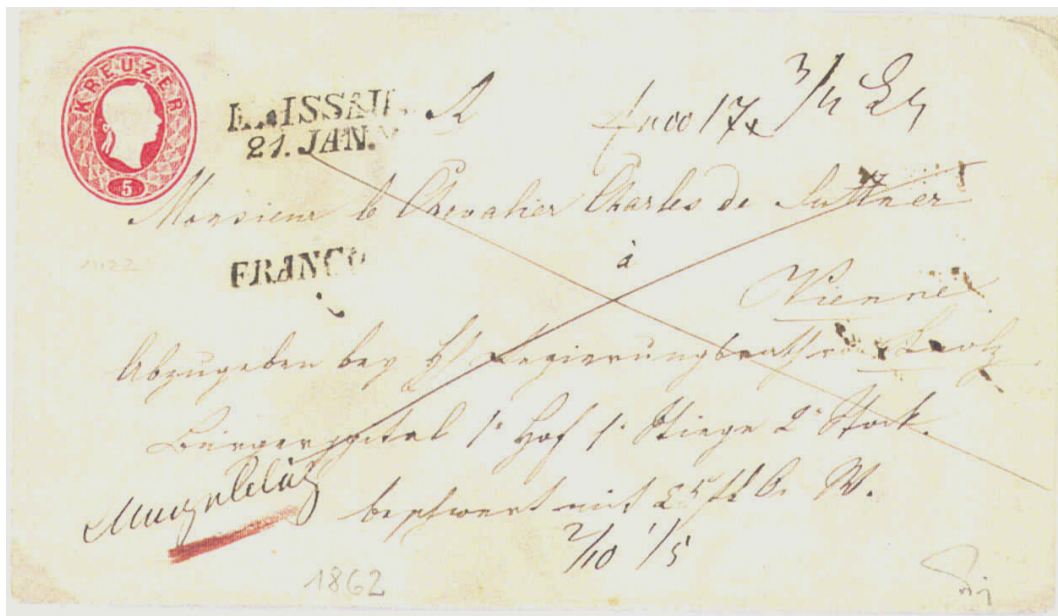
Bekanntlich konnten nicht sämtliche Postgebühren in Form von Briefmarken abgegolten werden, weshalb die Frankostempel mit 1. 6. 1850 auch nicht eingezogen wurden:

In einigen Dienstleistungssparten der Post war zwar die Bezahlung der Gebühren anlässlich der Aufgabe vorgeschrieben, die Verwendung von Briefmarken aber grundsätzlich unzulässig. So finden sich auf Geld- und Paketbegleitbriefen zum Zeichen der erfolgten Barzahlung auch weiterhin Frankostempel. Auch im Briefverkehr mit dem Ausland kamen Frankostempel relativ häufig vor, war es doch dem Publikum bis zum Jahr 1869 vielfach freigestellt, ob es die Briefe freigemacht oder unfrei aufgab; freigemachte Briefe ins Ausland konnten mit oder ohne Briefmarken versendet werden, letztere regelmäßig mit dem Stempel "Franco".



"FRANCO" in den Ortstempel integriert

Während im vorphilatelistischen Bereich die Vielfalt und der Formenreichtum der Frankostempel faszinieren, liegt der Reiz im philatelistischen Zeitabschnitt im Aufspüren der wenigen Nischen im Tätigkeitsbereich der Post, in welchen Frankostempel erlaubt, geduldet oder gar vorschriftswidrig zum Einsatz kamen.



Ein 5 Kr.-Umschlag 1861 als Geldbrief mit dem Stempel "FRANCO"

"ÜBER DIE VERWENDUNG DER HÖCHSTWERTE DER AUSGABE 1867 IN UNGARN"

OMR Dr. Ferenc Nagy, Wien

Vorlage im Philatelisten-Club „VINDOBONA“
Wien, am 19. Jänner 2004

Schon im Jahre 1866 ersuchten Venezianische und Triestiner Kaufleute die Wiener Postverwaltung, Marken mit höherem Nominal als 15 Kreuzer herauszugeben, da das Frankieren höherwertiger, rekommandierter Überseebriefe mit 15 Kr oft problematisch war. Es entstanden Entwürfe mit der Zeichnung der Ausgabe 1863 /Doppeladler/, zu 25, 50 Kr und 1 Gulden.

Durch Beginn der Verhandlungen mit Ungarn über die Trennung des Postwesens entstanden aber gleich 2 Probleme. Erstens war das geplante Markenbild den Ungarn nicht mehr recht. Zweitens war die Währungsbezeichnung "Gulden" deutsch und den nach Selbständigkeit strebenden Ungarn nicht mehr zumutbar.

Somit verwarf man die Pläne zuerst. Auf ausdrückliches Verlangen Pest-Buda's erschien daher als vorläufiger Kompromiss der weiterhin nur kurze Satz zu 2-15 kr /kleine Buchstaben!/ mit dem Bildnis des Herrschers, der ja im Juni 1867 separat mit der Heiligen Stephanskrone in Buda zum König von Ungarn gekrönt wurde.

Die Vorbereitungen zur Ausgabe weiterer, höherer Nominale liefen unter den veränderten Bedingungen weiter.

Das Nominal mit der unpassender Bezeichnung "Gulden" musste fallen. Für die 2 anderen geplanten Werte hatte man ja bereits das Motiv das Herrscherbildnis. Als Farbe für die 25 kr Marke wählte man violett, für die 50 kr "blaskupferrot", im größeren Format. Damit waren auch die empfindlichen Ungarn einverstanden. Der offizielle Erscheinungstermin für die Nachzüglerwerte war mit 1.9.1867 angegeben, also 3 Monate nach dem Kurzsatz.

Groß war der Schock, als die Ungarn bei der Ansicht der ersten Probeexemplares des 50 kr-Wertes sehen mussten, dass trotz bestehender Abmachungen, die Marken so neutral wie möglich zu halten, über dem Bildnis des Herrschers die Rudolfskrone prangte. Sie weigerten sich, die Marken in Empfang zu nehmen, und reisten ab.

Jetzt war guter Rat teuer. Nach hektischen Verhandlungen einigte man sich auf folgende Formel: Gegen die Auslieferung der 25 kr-Marken bestehen keine Einwände, sie sind ident mit dem Kurzsatz. Sie können jedem größeren Postamt in Ungarn zugeteilt werden. Die 50 kr-Marken werden zwar de jure auch in Ungarn in Verwendung genommen, de facto aber bleiben sie unter Verschluss. Nur ein kleines Kontingent in den Hauptstädten Pest-Buda und in Pozsony wurde zugeteilt. Die Nachzüglermarken wurden erst am 30.10.1867 aus Wien nach Ungarn geschickt, es existiert hierüber ein Telegramm. /Fund Fr. Susanne Sipos/

Allzu großer Bedarf bestand für die 2 Marken in Ungarn ohnehin nicht.. So betrug die Erstauslieferung aus Wien für ganz Ungarn von der 25 kr-Marken 1867 25.000 Stück, und von den 50 kr 5000 Exemplare. Erst nach Erhöhung der Obergrenzen für Geldanweisungen im Jahre 1870 entstand Bedarf für diese Marken. Trotzdem betrug die Gesamtauflage in Ungarn von den 25 kr 1867-1871 114.300, und von den 50 kr nur 12.800!

Diese ist hiermit die seltenste Marke Ungarns. Die Beschäftigung mit ihr, die ich mir zu Lebensaufgabe gemacht habe, birgt einige Überraschungen.



Bild 1. Geldanweisungsausschnitt Mischfrankatur 25 kr 1867 und 5 kr Steindruck.



Bild 2. Vermutliche Mischfrankatur 50 kr 1867 mit 15 kr Steindruck.

Diese Mischfrankatur war zwischen 1.6. und 31. 7.1871 möglich. Das Datum der 50 kr-Marke ist trotzdem richtig, in Kolozsvár wurde nach Abrechnung der Restbestände über Pest-Buda mit Wien noch ein Bestand 50 kr-Marken entdeckt, der auf Anweisungen, und daher im Innendienst, weiterverwendet wurde. Es sind Exemplare bis 4.12.1871, in Kolozsvár mit Geldanweisungsstempel verwendet, bekannt.



EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG 2004

Nach Ablauf der zweijährigen Funktionsperiode steht auch die Neuwahl der Vereinsorgane auf der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung 2004.

"Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal in der Zeit zwischen dem 1. Jänner und dem 31. Mai statt und muss wenigstens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden, damit Anträge zur Tagesordnung noch 14 Tage vor der Hauptversammlung eingebracht werden können." – so sieht es der § 10 der rechtsgültigen Satzungen VINDOBONAS vor.

Es ergeht daher fristgerecht die Einladung zur

**"Ordentlichen Hauptversammlung"
am Montag, dem 23. Februar 2004, um 19,00 Uhr
im Cafe Griensteidl, Wien 1, Michaelerplatz**

Die vom Vorstand vorgesehene **Tagesordnung** lautet:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Hauptversammlung und eingebrachter Anträge zur Tagesordnung
4. Tätigkeitsbericht des Obmannes
5. Bericht des Kassiers
6. Bericht der Rechnungsprüfer und deren Antrag auf Entlastung des Vorstandes
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neufassung der Vereinsstatuten
9. Wahl des Obmannes und der anderen Vorstandsmitglieder
10. Wahl der Beisitzer des Vorstandes
11. Wahl der Rechnungsprüfer
12. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages:
vom Vorstand wird der Mitgliedsbeitrag von € 60,00 unverändert auch für 2004 vorgeschlagen
13. Bericht zur geplanten Jubiläumsveranstaltung "125 Jahre VINDOBONA" im Jahr 2005 und Antrag auf Genehmigung des vorgesehenen Programmes
14. Allfälliges

Zur Tagesordnung:

ad 9. Wahl des Obmannes und der anderen Vorstandsmitglieder:

Als Wahlvorschlag des amtierenden Vorstandes wird die unveränderte Wiederwahl des bisherigen Vorstandes eingebracht, das sind

Obmann	Michael Vojta
1. Obmannstellvertreter	MR Dr. Ulrich Ferchenbauer
2. Obmannstellvertreter	D.I. Wolfgang König
Schriftführer	D.I. Peter Kroiss
Schriftführerstellvertreter	Werner Kaeßmayer
Kassier	Mg. Gerhard Babor
Kassierstellvertreter	Ing. Karl Schabel

ad 10. Wahl der Beisitzer des Vorstandes:

Als Wahlvorschlag des amtierenden Vorstandes wird die unveränderte Wiederwahl der bisherigen Beisitzer, bzw. die Neuwahl des 4. Beisitzers, eingebracht, das sind

1. Beisitzer	Puschmann Fritz
2. Beisitzer	OMR Dr. Ferenc Nagy
3. Beisitzer	Mag. Paul Lefkowits
4. Beisitzer	Dir. Herbert Kotal als Leiter des Organisationskomitees "125 Jahre VINDOBONA"

ad 11. Wahl der Rechnungsprüfer:

Herr **Erich Szentesi**, der viele Jahre äußerst verantwortungsbewusst und verdienstvoll die Tätigkeit eines Rechnungsprüfers ausgeübt hat, hat gebeten, nicht mehr nominiert zu werden. **VINDOBONA ist ihm für seine pflichtbewusste, korrekte und gewissenhafte Arbeit zu großem Dank verpflichtet !**

Der Wahlvorschlag des Vorstandes für die beiden Rechnungsprüfer lautet daher nunmehr:

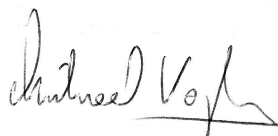
Dr. Herbert Kühn
TR Bmstr. Ing. Hans Herbert Grüner

Allfällige Anträge bringen Sie bitte schriftlich bis längstens 14 Tage vor der Hauptversammlung unter der Anschrift "VINDOBONA, A 1181 Wien, Postfach 359" ein.

Die "Ordentliche Hauptversammlung" ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder beschlussfähig, ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn nicht gegeben, ist diese nach 30 Minuten ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder jedenfalls gegeben.

Um eine verlässliche und zahlreiche Teilnahme ersucht der Vorstand und bedankt sich im Voraus für Ihr Interesse.

Wien, am 2.1.2004



Michael Vojta, Obmann

Herr **RA Dr. Helmut Pfalz** hat zu der von ihm erarbeiteten **Neufassung der Vereinsstatuten** zur Information folgenden Kurzbericht zur Verfügung gestellt:

STATUTENÄNDERUNG

Der Vorstand der "VINDOBONA" wird bei der kommenden Hauptversammlung die Neufassung der Vereinsstatuten vorschlagen und zur Abstimmung bringen. Der Entwurf der neuen Statuten liegt zur Vorausinformation der Vereinsmitglieder bei.

Der Grund für die vorgeschlagene Neufassung der Statuten liegt einerseits in der Notwendigkeit diese dem EU-Recht und den geänderten Bestimmungen des neuen Vereinsgesetzes 2000 anzupassen.

Andererseits bietet sich dadurch die Gelegenheit auch im internen Bereich erwünschte Änderungen einzubauen. Solche Änderungen sind insbesondere:

- Es gibt auch außerordentliche Mitglieder. Mitglieder können auch juristische Personen sein
- gedacht ist an Sponsoren.
- Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand, nicht wie bisher durch die Hauptversammlung. Der Rechtszug für eine Berufung gegen den Ausschluss geht an die Hauptversammlung, nicht wie bisher an das Schiedsgericht.
- § 10 (1) m: Einführung des Titels "Ehrenobmann".
- - § 11 (1): ... maximal 5 Beisitzer ..., damit im Vorstand durch eine ungerade Mitgliederzahl (nämlich 11) eindeutige Mehrheitsbeschlüsse gefasst werden können.
- Abstimmungen in der Hauptversammlung sind in der Regel offen, außer es wird geheime Abstimmung vorher beschlossen.
- Weitergabe des Vermögens im Falle der Vereinsauflösung nach § 16 (3) im Sinne der fiskalischen Bestimmungen, falls einmal die Vorteile der Gemeinnützigkeit in Anspruch genommen werden sollten.

- Dr. Helmut Pfalz, Wien am 31.12.2003 -

Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2000

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Philatelistenklub Vindobona“ (gegr. 1880).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Europäischen Union

§ 2: Vereinszweck:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und unpolitisch ist, bezweckt die Förderung der Philatelie in allen ihren Erscheinungsformen, insbesondere auf dem Gebiet der Postgeschichte, der traditionellen Philatelie und der Ganzsachen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen Vorträge und Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe einer Zeitschrift, Förderung und Herausgabe philatelistischer Literatur, Einrichtung einer Bibliothek, Markenvorlagen und philatelistische Ausstellungen, Förderung der Jugendphilatelie.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Publikationen und vereinseigenen Unternehmungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbetrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein selbst oder um die Philatelie überhaupt ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft:

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

- (5) Gegen den Ausschluss hat das ausgeschlossene Mitglied das Berufungsrecht an die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8: Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Die Hauptversammlung:

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal in der Zeit zwischen 1. Jänner und 31. Mai in Wien statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen und nur dann geheim durch Stimmzettel, wenn in der Hauptversammlung vorher ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- (9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Die Hauptversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist eine Hauptversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet nach einer Wartezeit von 30 Minuten die Hauptversammlung statt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

§ 10: Aufgaben der Hauptversammlung:

- (1) Der ordentlichen Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Obmannes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassiers,
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Beschlussfassung über deren Antrag auf Entlastung des Vorstandes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - f) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - g) Entscheidung über Berufung von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss durch den Vorstand,
 - h) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - i) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - j) Änderung der Vereinsstatuten,
 - k) Auflösung des Vereins,
 - l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
 - m) Verleihung des Titels „Ehrenobmann“ für besondere Verdienste um die Vereinsführung des ehemaligen Obmannes, der ab diesem Zeitpunkt von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit ist.
- (2) Die außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen und hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Bei außerordentlichen Anlässen hat der Vorstand das Recht, bei Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern jedoch die Pflicht zur Einberufung.
 - b) In sehr dringenden Fällen ist auch der Obmann, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, im Falle des § 11 (Abs.2) jeder Rechnungsprüfer zur Einberufung befugt.
 - c) Die außerordentliche Hauptversammlung hat sich ausschließlich auf jene Gegenstände zu beschränken, für die sie einberufen wurde.

§ 11: Der Vorstand:

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem 1. Obmannstellvertreter, dem 2. Obmannstellvertreter, dem Schriftführer, dem Schriftführerstellvertreter, dem Kassier, dem Kassierstellvertreter und maximal 5 Beisitzern. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Eine Kumulierung mehrerer Funktionen in einer Person ist unzulässig.
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch die Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).
- (9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- (2) Vorbereitung der Hauptversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (6) Erstattung von Vorschlägen zur Wahl von Ehrenmitgliedern

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und das Buchhaltungswesen des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Die Rechnungsprüfer:

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Das Schiedsgericht:

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand *seine* Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits *seine* Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen, wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein *weiteres* ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährleistung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§ 16: Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Eine Weitergabe des Vermögens an eine Vereinigung mit gleichen oder ähnlichen Vereinszwecken ist anzustreben.